

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 17.04.2008. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um keinen rechtsverbindlichen Text handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2008, S. 1437, 2010, S. 33 und S. 1511 und S. 1796, 2012, S. 2252, 2013, S. 315, 2016, S. 2328, 2017, S. 2074 und S. 3893, 2019, S. 1192; 2023, S. 885 und S. 3415, 2026 S. 43.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Entschädigungs- und Reisekostenordnung

- Durchgeschriebene Textfassung mit Stand vom 4. März 2025 –
Inkrafttreten am 3.01.2026

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Mitglieder der Kammerorgane, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Kammergremien sowie die Kammerbeauftragten der Psychotherapeutenkammer Berlin (PTK Berlin) sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach dieser Ordnung sofern und soweit die Aufwendungen nicht von dritter Seite getragen werden.
- 1.2 Dienstgänge und -reisen sind vor Beginn beim Vorstand zu beantragen.
- 1.3 Mit Ausnahme regelmäßig anfallender Entschädigungen sind Aufwandsentschädigungen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit mit den entsprechenden Belegen schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Ein Anspruch auf Entschädigung erlischt spätestens am 31. März des Folgejahres (Haushaltsschluss). Die zu erstattenden Beträge sind fällig mit Beendigung der Sitzung/Veranstaltung. Regelmäßige Entschädigungen werden ohne gesonderten Antrag jeweils monatlich oder quartalsweise gezahlt.
- 1.4 Der Antrag muss die wesentlichen Angaben über den Anlass, Ort, Zeit, Dauer, ggf. weitere Teilnehmer, Wahl des Verkehrsmittels etc., die für die Entscheidung erheblich sind, enthalten. Anträge auf Erstattung von Aufwendungen, die nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig sind, sind zu begründen.
- 1.5 Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
- 1.6 Die Originalbelege sind bei der PTK Berlin einzureichen. Werden die Belege nicht vorgelegt, kann die Erstattung entsprechender Kosten abgelehnt werden.
- 1.7 Alle Erstattungs- und Entschädigungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Geschäftsstelle der PTK Berlin überprüft und gegebenenfalls korrigiert.
- 1.8 In strittigen Fällen entscheidet die Präsidentin/der Präsident über die Höhe der Erstattung.

- 1.9 Sollte durch den Erhalt von Beträgen nach der Entschädigungsordnung Steuerpflicht entstehen, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger/der Empfängerin der Beträge.

2 Aufwandsentschädigungen

Die nachfolgend gewährten Aufwandsentschädigungen dienen auch der Abgeltung von Sachaufwendungen.

2.1 Vorstand

- 2.1.1 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale monatliche Entschädigung. Ferner werden auf Antrag notwendige Parkgebühren sowie Fahrt-, Neben- und Übernachtungskosten im Sinne der Ziffern 3 und 4 erstattet bzw. gezahlt. Darüber hinausgehende Entschädigungen für Sitzungen, Dienstreisen oder anderen Arbeitsaufwand werden nicht gezahlt.
- 2.1.2 Bei Beendigung der Vorstandstätigkeit wird für den Monat, in dem die Tätigkeit endet, noch die volle Monatspauschale gezahlt. Darüber hinaus erhalten die/der ausgeschiedene Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident zur Erleichterung des vollen Wiedereintritts in ihre/seine psychotherapeutische Berufstätigkeit so viele Monate lang, wie ihre/seine Amtszeit Jahre gedauert hat - längstens jedoch 6 Monate - eine monatliche Pauschale von 50 % der zuletzt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung. Auf Antrag kann der Zeitraum für die Übergangszahlung verkürzt und der %-Satz entsprechend erhöht werden (beispielsweise 3 Monate zu 100 % oder 4 zu 75% statt 6 zu 50 %). Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn die Tätigkeit auf Grund Erwerbsunfähigkeit oder durch Tod endet.
- 2.1.3 Bei einem Wechsel einzelner oder aller Vorstandsmitglieder gilt für die Ausscheidenden die Regelung nach Nummer 2.1.2. „Neue“ Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit sich nicht nahtlos fortsetzt, erhalten in dem Monat, in dem ihre Tätigkeit beginnt nur eine anteilige ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{1}$) Monatspauschale, gemessen an der Zahl der Wochen.
- 2.1.4 Die monatlichen Pauschalen betragen:

für die Präsidentin/den Präsidenten	5.053 €
für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten	3.870 €
für die übrigen Vorstandsmitglieder	1.613 €

2.2 Sonstige monatliche Entschädigungen

- 2.2.1 Ausschusssprecher/-innen erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 215 €.
- 2.2.2 Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen der Ausschüsse erhalten für höchsten vier Sitzungen pro Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 108 € pro Sitzung.

- 2.2.3 Der/die Vorsitzende der Sitzungsleitung erhält zusätzlich zu der Entschädigung nach Nummer 2.3.2 in den Monaten, in denen eine DV durchgeführt wird, eine Monatspauschale von 215 €.
- 2.2.4 Die Arbeitskreismoderatoren erhalten für höchstens sieben Sitzungen pro Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 108 € pro Sitzung.
- 2.2.5 Die Teilnehmer des Koordinationspremums erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von je 108 €, es sei denn:
 - sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 oder
 - sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.2.1 oder
 - sie erhalten aufgrund einer hauptamtlichen Tätigkeit für die Kammer eine Vergütung.
- 2.2.6 Die Mitglieder des Fortbildungsbeirats im Sinn der Anlage 1 Nr. 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 21. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung erhalten pro Teilnahme an einer Sitzung des Beirats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 108 €.
- 2.2.7 Die stimmberechtigten Mitglieder des Weiterbildungsausschusses gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 in der jeweils gültigen Fassung erhalten pro Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 108 €.
- 2.2.8 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 in der jeweils gültigen Fassung erhalten pro Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 108 €.
- 2.2.9 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Sprachprüfungen erhalten pro Prüfung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 108 €. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder, die zusätzlich in der Kommission Qualitätsstandards für die Fachsprache in der Psychotherapie" tätig sind, für Sitzungen, die nicht der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer konkreten Sprachprüfung dienen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die sich nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 richtet.

2.3 Delegierte

- 2.3.1 Für die nachfolgenden Gremien wird pro Jahr nur eine begrenzte Zahl von Sitzungen entschädigt:
 - bis 4 Delegiertenversammlungen
 - bis 7 Sitzungen pro Ausschuss, Redaktion sowie Kommission
 - 1 Klausurtag pro Ausschuss
 - die Mitglieder der Sitzungsleitung tagen vor einer Delegiertenversammlung bis zu zweimal

Sollen abweichend von Satz 1 darüber hinausgehende Sitzungen ebenfalls entschädigt werden, ist vorher ein entsprechender Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

2.3.2 Für die Teilnahme an einer Delegiertenversammlung, Ausschusssitzung oder Sitzung eines anderen Gremiums der Kammer werden pro Sitzung pauschal 108 €, beziehungsweise für die Mitglieder der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung pauschal 215 €, Aufwandsentschädigung gezahlt. Abweichend hiervon erhalten die Teilnehmer an einer Klausurtagung oder einer Delegiertenversammlung einen Betrag von 269 €, wenn hierfür mehr als sieben Zeitstunden angesetzt sind. Schließen sich unmittelbar weitere Sitzungstage an, wird ab dem zweiten Sitzungstag eine Entschädigung in Höhe von 161 € gezahlt, wenn diese wiederum für mehr als sieben Zeitstunden angesetzt sind. Für weitere Sitzungstage, die für sieben oder weniger Stunden angesetzt sind, werden 108 € Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Mitglieder der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung erhalten abweichend von dem in Satz 2 genannten Betrag in Höhe von 269 € jeweils einen Betrag in Höhe von 430 €.

2.3.3 Für die Teilnahme an Sitzungen der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer wird den Delegierten eine Aufwandsentschädigung von 269 € pro erstem Sitzungstag, und 161 € für jeden weiteren Tag gezahlt.

2.4 Beauftragte

2.4.1 Werden Delegierte oder sonstige Kammermitglieder beauftragt, die Kammer in Terminen zu vertreten, so wird die Wahrnehmung des Termins mit 108 € pro voller Stunde entschädigt. Ist der Termin außerhalb Berlins wahrzunehmen, ist auch die Reisezeit entsprechend zu entschädigen. Die maximale Entschädigung pro Tag beträgt 323 €.

2.4.2 Beauftragte, die eine bestimmte andere Aufgabe im Auftrag der Kammer wahrnehmen, werden nach Vorstandsbeschluss eingesetzt und entschädigt. Die Entschädigung für vom Vorstand dauerhaft Beauftragte orientiert sich im Regelfall an der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung der Ausschusssprecher/-innen. Erfolgt die Beauftragung für einen Zeitraum von maximal drei Monaten zu einem bestimmten Zweck, kann die Entschädigung bis zu 430 € pro Monat betragen.

2.4.3 Abweichend von Nummern 2.4.1 und 2.4.2 erhalten die Ombudspersonen für ihre Tätigkeit in der Ombudsstelle der Kammer 108 € pro Stunde Entschädigung.

2.5 Projektgruppen

Werden Projektgruppen eingesetzt, so erhalten die Mitglieder für bis zu drei Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von je 100 €. Bei Durchführung der Veranstaltung erhalten sie einmalig zusätzlich 100 €.

2.6 PiA-Vertretung

2.6.1 Die nach § 2a der Hauptsatzung gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des 2.3 mit der Maßgabe, dass sie für ihre Teilnah-

me an der Bundeskonferenz PiA der Bundespsychotherapeutenkammer ein Sitzungsgeld entsprechend Nummer 2.3.3 erhalten.

2.6.2 Die Nr. 2.6.1 gilt für die gewählten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen im Falle der Stellvertretung entsprechend.

2.7 Entschädigung bei notwendiger Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

2.7.1 Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Delegiertenversammlung und Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag eine Entschädigung für die notwendige Betreuung für

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören oder
- Angehörige, die nach SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.

Die Entschädigung erfolgt in Höhe von 15 € pro Stunde und maximal 120 € pro Tag, soweit nicht von anderer Seite die Kosten übernommen werden.

Die Betreuung gilt als notwendig, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller aufgrund der Wahrnehmung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben selbst an der Betreuung des Kindes oder des Angehörigen verhindert war und deshalb eine Betreuungsperson beauftragt hat.

2.7.2 Auf Antrag erhalten Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Delegiertenversammlung und Mitglieder von Ausschüssen anstelle der Entschädigung nach Ziffer 2.7.1 eine Entschädigung für eine sie zu einem Termin begleitende notwendige Assistenzkraft. Die Entschädigung erfolgt in Höhe von 15 € pro Stunde und maximal 120 € pro Tag, soweit nicht von anderer Seite die Kosten übernommen werden. Die Fahrtkostenentschädigung für die Assistenzkraft erfolgt nach Ziffer 3. Die Assistenz gilt als notwendig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sie zur Wahrnehmung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben benötigt.

2.7.3 Die Entschädigung für eine notwendige Betreuung oder eine notwendige Assistenz wird vom Vorstand quartalsweise, beginnend ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres, gewährt, wenn:

- Selbsterklärungen zu Dauer und Art der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden, in der die Notwendigkeit der Betreuung oder der Assistenz jeweils glaubhaft zu machen ist
- und im Fall der Betreuung ein Nachweis zum Alter des Kindes oder eine Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen vorliegt.

3 Fahrtkostenentschädigung

3.1 Fahrtkosten für Fahrten innerhalb Berlins werden nicht erstattet. Abweichend von Satz 1 ist die Übernahme der Reisekosten innerhalb Berlins in Ausnahmefällen möglich, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung stehen oder die Nutzung dieser unzumutbar ist, z.B. wegen des Transports umfangreicher Materialien.

3.2 Sonstige Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- Bahnhahrten bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse mit Zuschlägen und Platzreservierung
- PKW-Kosten bis maximal insgesamt 300 km pro Dienstreise mit 0,30 € pro km
- Flugkosten maximal bis zu 20 % über den Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse zum gleichen Ort
- notwendige Nahverkehrs- oder Taxikosten am Zielort.

Sachlich begründete Ausnahmen von Satz 1 sind im Einzelfall möglich, insbesondere wenn und soweit dadurch andere Aufwendungen erspart werden (z.B. ersparte Übernachtungskosten, Fahrgemeinschaften etc.).

3.3 Als Ausgangspunkt für Dienstreisen gilt Wohn-, Dienst- oder Praxisort. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der PTK Berlin beschließt auf Antrag im Einzelfall vor Reiseantritt die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten.

4 Nebenkosten und Übernachtungskosten

Entstehende Nebenkosten im Zusammenhang mit der Reise, in der Regel bis maximal 25 € pro Tag, und angemessene Übernachtungskosten, in der Regel bis maximal 130 € pro Übernachtung inklusive Frühstück, werden gegen Beleg erstattet. Kosten für weitere Verpflegung werden nicht übernommen.

5 Auslandsreisen

Auslandsreisen können nur durch den Vorstand der PTK Berlin veranlasst werden. Kosten für Auslandsreisen werden nur gegen Beleg nach Prüfung durch den Finanzausschuss erstattet.

6 Wirksamkeit/Inkrafttreten

Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung tritt ab 22. Juni 2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Entschädigungs- und Reisekostenordnung.

Sie wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.